

**Antworten zum Anhörungsverfahren  
Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu  
Änderungen bei Stiftungen -Drs. 6/6150**

Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. (LFR) ist als Dachverband und Vertretung für 28 Mitgliedsorganisationen ist zur mündlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf eingeladen und zur vorab schriftlichen Äußerung gebeten worden.

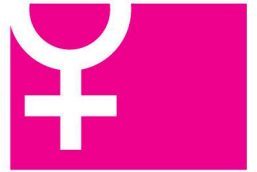
Bereits mit der Stellungnahme im Juni (aufgefordert durch das TMASGFF) äußerte sich der LFR zum Vorhaben und befürwortete grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Neustrukturierung der Familienförderung in Thüringen.

Bevor wir uns dem Fragekatalog zuwenden, folgende Anmerkungen vorab:

Wie bereits im Juni festgestellt werden im Artikel 2 des Gesetzentwurfes in den §§ 5-8 die Fördergegenstände aufgeführt und nach wie vor wird Familienbildung nicht explizit benannt. So machten wir mit dem Hebammenlandesverband als Mitgliedsorganisation des LFR bereits darauf aufmerksam, dass in Geburtshäusern durch die Stiftung Familiensinn geförderte Familienbildung stattfindet. Auch im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf, gibt es dafür keine Lösung.

Grundsätzlich sollte bei der Neuregelung des Gesetzes zur Familienförderung überlegt werden, ob Familie nicht bereits mit der Schwangerschaft und Geburt beginnt und Geburtshäuser somit in die fördernden Einrichtungen aufgenommen werden sollten. Der Hebammenlandesverband weist in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf darauf hin und wir unterstützen dies ausdrücklich. Ebenso die Forderung nach der Einrichtung einer landesweit tätigen Koordinierungsstelle, um die Versorgung mit Hebammenleistungen in Thüringen langfristig zu sichern.

Horizontal lines for handwritten input.



Landesfrauenrat  
Thüringen e.V.

Johannesstrasse 19  
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16  
0361-6 00 59 17  
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-  
thueringen.de

Die begleitenden Richtlinien zur Regelung der Familienförderung liegen im Entwurf vor. Neben der „Frauen Union“ verwies der Vorstand des LFR bereits im Juni darauf, die bestehenden leistungsfähigen Strukturen nicht nur zu erhalten, sondern auch auszubauen und den Trägern der Angebote der Familienförderung Planungssicherheit zu geben. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass Antragstellung, Verwendung und Verwendungsnachweis so geregelt werden, dass die oft ehrenamtlich strukturierten Trägervereine das Antragsverfahren auch bewältigen können.

Wichtig ist dem Landesfrauenrat Thüringen zudem, dass die bisher erbrachten Leistungen der Familienförderung nicht eingeschränkt werden und sowohl bedarfsgerecht als auch flächendeckend vorgehalten werden können. Dazu scheint es unerlässlich, dass die zur Verfügung gestellte Summe dynamisiert wird und die Eingruppierungen der Mitarbeitenden an die Tarife der Kommunen angepasst werden, ohne dabei schlechter gestellt zu werden.

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass die im uns vorliegendem ersten Gesetzentwurf vorgenommene sprachliche Anpassung im Artikel 4 im aktuellen Entwurf nicht mehr nachzulesen ist. Sollte dies tatsächlich wegfallen, verweisen wir mit Vehemenz auf den §28 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

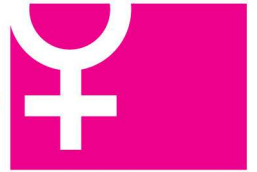
Die Fragen des Fragenkatalogs beantworten wir wie folgt:

**1.**

Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 §3:

„Die „Thüringer Stiftung HandinHand- Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“ ist zuständige Stelle für die Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Freistaat Thüringen vom 4. April 2016 (ThürStAnz Nr. 35/2016 S. 863 - 864) in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Formulierung ist unschädlich.



Landesfrauenrat  
Thüringen e.V.

Johannesstrasse 19  
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16  
0361-6 00 59 17  
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-  
thueringen.de

**2.**

Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 §4 Absatz 1:

„Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro. Das für Familie zuständige Ministerium überprüft alle drei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Familie zuständigen Ausschuss des Landtages über das Ergebnis der Prüfung.“

Der Prüfzeitraum von 3 Jahren erscheint uns angemessen.

**3.**

Wie bewerten Sie folgende mögliche Ergänzung in Artikel 2 §4:

„Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die mindestens seit 2017 und bis zum 31.12. 2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, sowie die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung, soweit diese der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt befürwortet, besteht Bestandsschutz bis zum 31.12.2020.“

Der Bestandsschutz ist unbedingt notwendig.

**4.**

Wie bewerten Sie folgende mögliche Formulierung des Artikel 2 §6 Absatz 1:

„Das Land fördert die überregionale Arbeit von Familienverbänden und Familienorganisationen unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und wertorientierten Verbandslandschaft, nach Maßgabe des Landesfamilienförderplanes gemäß § 5 Abs. 1.“

Die Formulierung ist unschädlich.

**5.**

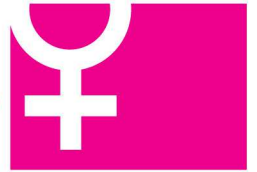
Welche Stellen bzw. Ämter sind in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für die Fördermittelvergabe verantwortlich bzw. sollten verantwortlich sein? /

Dazu können wir keine Angaben machen. Die kommunale Entscheidungshoheit ist zu berücksichtigen.

**6.**

Welche beratenden und/oder beschließenden Gremien bzw. Beiräte sind in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten an den Entscheidungen für die Fördermittelvergabe beteiligt bzw. sollten beteiligt werden?

Beteiligt werden sollten der Jugendhilfeausschuss und die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.



Landesfrauenrat  
Thüringen e.V.

Johannesstrasse 19  
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16  
0361-6 00 59 17  
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-  
thueringen.de

7.

Wie gestaltet sich die Annahme von Fördermittelanträgen auf Landesebene und in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten für das Jahr 2019 und 2020?

Es ist nicht allen Trägern klar, welche Anträge wo zu stellen sind, unter sich widersprechenden Informationen leiden die kleinen ehrenamtlich geführten Trägervereine.

8.

Wie bewerten Sie die künftige verstärkte kommunale Verantwortung und welche Anforderungen haben Sie an das Land im Hinblick auf die überregionale Förderung und die Unterstützung der kommunalen Akteure?

Die Stärkung der Kommune und der Entscheidung vor Ort bewerten wir positiv, allerdings erachten wir es für notwendig, Vorgaben bzw. Richtlinien für die Förderung freiwilliger Leistungen zu geben.

9.

Wie bewerten Sie die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Fachspezifischen Planung entsprechend § 4, Abs. 2 und des Landes zur Erstellung eines Landesfamilienförderplans entsprechend § 5?

Wenn der zu erstellende Plan nicht als Rechtfertigung, sondern Bedarfsplanung gesehen wird, bewerten wir die Aussage positiv.

10.

Sollte die Landesregierung infolge des Gesetzes weitere Initiativen im Hinblick auf die Stärkung der Familienförderung und dafür erforderliche gesetzliche Regelungen auf Bundesebene ergreifen und wenn ja, Welche?

Hier ist die Förderung von Geburtshäusern als Teil der Familienpolitik aufzunehmen.

11.

Wie bewerten Sie das neu angelegte Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen insgesamt?

Mehr Verantwortung für die Kommunen, Städte und Landkreise wird als positiv bewertet.

12.

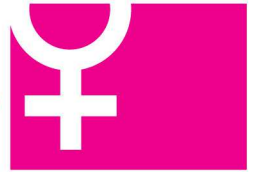
Wie werden die geplanten Änderungen hinsichtlich der Entwicklung der Thüringer Familienpolitik insgesamt eingeschätzt? Welche Auswirkungen haben die Änderungen für die künftige Förderung von familienpolitischen Maßnahmen?

Hier ist aus Sicht des LFR keine Einschätzung möglich.

13.

Wurden die Kommunen und Träger umfassend informiert und ist damit eine reibungslose Umsetzung des Gesetzentwurfes ab 01.01.2019 gesichert?

Die Informationen waren umfassend, aber ob es deshalb zu einer reibungslosen Umsetzung kommt, ist nicht immer folgerichtig.



Landesfrauenrat  
Thüringen e.V.

Johannesstrasse 19  
99084 Erfurt

Tel. 0361-6 00 59 16  
0361-6 00 59 17  
Fax 0361-6 44 22 65

info@landesfrauenrat-  
thueringen.de

**14.**

Können die genannten Zielsetzungen mit den in Aussicht gestellten 10 Millionen Euro erreicht werden?

Die Bezahlung der Fachkräfte und Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen, ebenso, dass sich Bedarfe ändern können.

**15.**

Wie schätzen Sie die Arbeit der Stiftung FamilienSinn ein? Welche Vor-/Nachteile der Stiftung sehen Sie?

Keine Einschätzung durch den LFR möglich.

**16.**

Wie schätzen Sie die Notwendigkeit einer verpflichtenden Durchführung einer bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung zum Erhalt der Fördermittel ein (siehe Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs)?

Ist unter Einbindung aller Beteiligten und Aktiven vor Ort unerlässlich.

Erfurt, 14. November 2018

Andrea Wagner  
Vorsitzende

Ilona Helena Eisner  
Geschäftsführerin